# Gefet,

womit eine Bauordnung für das Land Borarlberg erlaffen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne ich wie folgt:

# Erster Abschnitt.

# Von der Banbewilligung.

§. 1.

Baulichfeiten, zu welchen eine Baubewilligung erforderlich ift.

Bur Führung von Neu-, Zu- und Umbauten, sowie zur Vornahme wesentlicher Ausbesserungen und Abänderungen an bestehenden Gebäuden ist in der Regel die Bewilligung des Gemeindevorstehers, und in den durch diese Banordmung sestgesetzten Ausnahmsfällen jene der politischen Bezirks-Behörde ersorderlich.

Bu den wesentlichen Ausbesserungen oder Abänderungen werden diesenigen gerechnet, welche zur Erhaltung des Banstandes an dem ganzen Gebände oder an den Hauptbestandtheilen desselben vorgenommen werden, oder wodurch in irgend einer Weise auf die Festigkeit und Fenersicherheit des Gebändes, auf dessen äußeres Ansehen, auf die Gesundheit seiner Bewehner, oder auf die Rechte der Nachbarn Einsssuhe werden könnte.

### §. 2.

Baulichkeiten, welche ohne Einholung einer Baubewilligung in der Regel blos angezeigt werden muffen, und folde, welche felbst einer Anzeige nicht bedürfen.

Ausbefferungen und Abänderungen geringerer Art sind ohne Einholung einer Baubewilligung dem Gemeindevorsteher blos anzuzeigen, bevor sie in Angriff genommen werden. Diesem bleibt es jedoch

vorbehalten, erforderlichen Falles die Ausführung dieser Ausbesserungen und Abänderungen von der Borlage und Genehmigung des Planes abhängig zu machen.

Ausbesserungen einzelner schadhafter Gegenstände, wodurch der allgemeine Bauftand keine Aende-

rung erleidet, bedürfen selbst der Anzeige nicht.

# §. 3.

Anfuchen um die Baubewilligung und Inhalt des Bauplanes.

Mit dem Gesuche um die Laubewilligung ist der Bauplan in zwei Parien vorzulegen, welcher zu enthalten hat:

1) Die Situation ber Baustelle und der Umgebung in einer den Ortsverhältnissen angemessenen

Entfernung:

2) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachboben;

3) die Facade und das Niveau (Flächenhöhe) der Bauftelle sowie der Umgebung.

Der Bauplan muß vom Bauheren, von dem Verfasser desselben und falls eine andere Person die Ausführung des Baues bereits übernommen hat, auch von dieser untersertiget werden.

# §. 4.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen.

Bei ganz einfachen Bauten können jedoch bezüglich der in dem §. 3 enthaltenen Bestimmungen Erleichterungen Platz greifen.

#### §. 5.

# Lotal - Augenschein, Buziehung der Rachbarn.

Ueber jedes Bangesuch hat der Gemeindevorsteher zur Erhebung der Lokalverhältnisse einen Augenschein im Beisein des Bauwerbers oder dessen Bewollmächtigten und des Bauführers vorzunehmen, wozu auch ein bei dem Bane nicht betheiligter erprobter Bauverständiger, die Anreiner, sowie alse übrisgen Interessenten, so ost es sich um einen neuen Ban oder um eine ihre Rechte berührende Bauveränsderung handelt, beizuziehen sind. Bei Bauten auf dem Bauwerber nicht eigenthümlichen Gründen ist auch der Grundeigenthümer zur Commission vorzuladen.

Bei diesem commissionellen Augenscheine sind die Bauplane einer sorgfältigen Prüfung sowohl in Bezug auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Daten über Situation und Nivean, als auch mit

Rücksicht auf die Bestimmungen diefer Bauordnung zu unterziehen.

Werden von den Interessenten Einwendungen gegen den Bau vorgebracht, so ist vorerst die gütliche Beilegung derselben zu versuchen. Gelingt dies nicht und sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so ist in Erledigung des Bangesuches der Gegenstand auf den Rechtsweg zu verweisen und sich blos auf die Erklärung zu beschränken, ob und in wieserne die beantragte Bauführung in öffentlicher Beziehung zulässig sei. Die unbehobenen privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Rechtswege vorbehalten wird, sind in der Erledigung speziell anzusühren.

Ob in einem solchen Falle der vom öffentlichen Standpunkte als zulässig erkannte Bau bis zur Austragung des Richtsweges zu unterlassen sein, oder ob, in welchem Umfange und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung inzwischen begonnen werden könne, darüber steht die Entscheidung dem

Gerichte zu. (§§. 340 und 341 a. b. G. B.)

Ueber alle anderen unbehobenen Einwendungen der beim Bane betheiligten Parteien hat der Gemeindevorsteher zu erkennen.

Ueber den Befund bei diesem Augenscheine ift ein Protokoll aufzunehmen.

# §. 6.

Berftändigung der Intereffenten von der Erledigung bes Baugefuches.

Von der Erledigung des Baugesuches hat der Gemeindevorsteher alle bei dem Bau betheiligten Parteien schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Ein Pare des Bauplanes ist bei der Gemeinde zu bewahren, das andere mit der Genehmigungs-

flausel versehen, dem Bauwerber zurückzustellen.

# §. 7.

# Banbewilligung zu Betriebsanlagen.

Bei Bauführungen zu gewerblichen Zwecken, welche mit Feuerstätten, Dampsmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Sinstüsse, durch die Sicherheit bestrohende Betriebsarbeiten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachdarzchaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, bei welchen deshalb nach §. 31 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 eine Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig ist, darf der Gemeindevorsteher die Baubewilligung nicht früher ertheilen, bis die Betriebsanlage von der politischen Behörde bewilligt ist, und hat sich derselbe bezüglich dieser Betriebsanlage genan an die von der politischen Behörde gestellten Bedingungen zu halten.

Der Lokal-Augenschein ift wo möglich zugleich mit der Erhebung über die Zulässigkeit der Be-

triebsanlage vorzunehmen.

# §. 8.

# Berfahren bei Bauten.

Bei Privatbauten hat der Gemeindevorsteher, bei allen übrigen aber die politische Bezirksbehörde alle in den §§. 5, 6 und 60 vorgezeichneten Amtshandlungen zu pflegen, doch ist auch bei letzteren der Gemeindevorsteher zur Baucommission beizuziehen und steht der politischen Behörde frei, zur Abhaltung der Bancommission den Gemeindevorsteher zu bevollmächtigen.

### §. 9.

# Berbot zu bauen ohne Baubewilligung.

Vor Ertheilung der Baubewilligung oder im Falle eines dagegen rechtzeitig ergriffenen Rekurses vor Bestätigung der Baubewilligung von Seite der zur Entscheidung des Rekurses kompetenten Behörde,

darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Wenn es sich jedoch bei der nach §. 5 gepflogenen amtlichen Besichtigung herausgestellt hat, daß gegen den Bauantrag weder in technischer, noch in öffentlicher Beziehung Anstände obwalten, so kann schon die Baucommission dem Bauwerber über sein Begehren, und zwar ohne Zulassung kekurses oder weiteren Rechtsmittels jene Arbeiten bezeichnen, welche der Bauwerber noch vor Erhalt des Bansconsenses in Angriff nehmen darf. Diese Arbeiten sind speziell im Protokoll aufzusühren.

Bon dem genehmigten Bauplan darf ohne Bewilligung nicht abgewichen werden.

#### §. 10.

# Bauführung an öffentlichen Stragen.

An Reichs und Concurrenzstraßen und össentlichen Gemeindestraßen darf innerhalb einer Entfernung von zwei Klastern von dem äußeren Kande des Straßengrabens kein neuer Bau oder Zubau

aufgeführt werden und können Ausnahmen hievon nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der politischen Bezirksbehörde mit Zustimmung der mit der Straßenadministration betrauten und bei derlei Bauten zum Lokalaugenschein beizuziehenden Organe bewilliget werden.

Bei Bewilligung von Bauten an Gemeindewegen find die Lokalverhältnisse, die Sicherheit und

Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen.

#### §. 11.

# Bauführungen in der Rahe von Gifenbahnen.

Bei Bauten in der Rähe von Eisenbahnen ist vorher das Einvernehmen mit der betreffenden Eisenbahnverwaltung (Betriebsdirektion) zu pslegen, und es hat als Regel zu gelten, daß Neubauten in einer Entfernung von weniger als fünf Klafter von dem Rande der Bahnkrone einer Lokomotivbahn nicht

gestattet sind.

Gebäude, welche in einer geringeren Entfernung als 10 Klafter von dem Rande der Bahnkrone errichtet werden, dürsen in der Richtung gegen die Bahn keinen unmittelbaren Ausgang haben. Beträgt bei Neubauten die Entfernung nicht wenigstens 30 Klafter, so müssen dieselben vollkommen seuersicher hergestellt werden und es sollen an der Bahnseite Dachöffnungen entweder ganz vermieden, oder auf eine angemessen Urt gegen das Eindringen von Funken verwahrt werden.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur von der politischen Bezirksbehörde bewilli-

get werden.

# §. 12.

# Bauten in der Nähe von Flüffen und Bächen.

Die Erbanung neuer Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude in der Nähe von Flüssen und Bächen ist nur in einer angemessenen, entweder durch die bestehenden Flußpolizeivorschriften schon bestimmten oder nach den örtlichen Verhältnissen zur Beseitigung von Gesahren und Beirrungen in der Wasserbenützung nothwendig erscheinenden Entfernung von den Usern gestattet.

Bei der Errichtung oder Aenderung von Wasserwerken ist nach den Bestimmungen des Wasser=

acfetses vom 28. August 1870 (Landesgesetzblatt Aro. 65) vorzugehen.

#### §. 13.

# Deffentliche Rücksichten im Allgemeinen.

Im Allgemeinen ist die Bewilligung zur Erbauung neuer Wohngebäude dort zu versagen, wo die Fenersicherheits-, Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen.

#### §. 14.

# Bestimmung der Baulinie und des Nivcau.

Bei jedem an Orten und Wegen des öffentlichen Berkehres zu führenden Neu-, Zu- oder Umbau ist bei der Baucommission die Baulinie und das Niveau zu ermitteln.

Bei Ermittelung der Baulinie ist auf eine entsprechende Breite und möglichst gerade Richtung

der Gaffe oder des Ortsplates hinzuwirken.

Bei der Bestimmung des Niveau ist darauf zu sehen, daß der Fußboden des Erdgeschosses über den Wasserstand bei Ueberschwemmungen angelegt werde und sind die sonstigen Lokals oder Niveauvershältnisse der benachbarten Straße entsprechend zu berücksichtigen.

Die in dieser Beise ermittelte Baulinie und das Niveau sind in der Banbewilligung vorzu-

schreiben, vor Beginn des Baues auszusteden und von dem Bauführer genau einzuhalten.

Auch bei den nicht an einer öffentlichen Passage vorzunehmenden Bauten ist bei dieser Commission in Crwägung zu nehmen, ob mit Kücksicht auf künftig entstehende Straßen-Communicationen nach Maßgabe der Lokalverhältnisse nicht schon dermalen das Niveau und die Baukinie zu bestimmen sei.

#### §. 15.

Neue Gassen sollen in Städten und Märkten, wenn es Hauptverkehrsstraßen sind, eine Breite von wenigstens 8, die übrigen Nebengassen jedenfalls eine Breite von wenigstens 6 Klastern erhalten.

In Landgemeinden sollen die Hauptstraßen eine Breite von 5 Klaftern und die Nebenstraßen eine Breite von wenigstens 4 Klaftern erhalten.

#### §. 16.

Bei Verbauung freier Plätze oder von größeren Brandstätten ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Verbauung nach einem allgemeinen Regulirungsplane und mit entsprechender Berücksichtigung aller Verkehrs, Sanitäts oder feuerpolizeilichen Rücksichten, sowie der Riveauwerhältnisse geschehe. Hiebei ist insbesondere auf Freilassung geräumiger Plätze im Junern der Ortschaften an geeigneten Punkten Bestacht zu nehmen.

Die durch die Gemeinde zu verfassenden Regulirungspläne sind vor ihrer Durchführung der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung vorzulegen, und es haben dieselben sodann bei den einzelnen

Bauführungen als Richtschnur zu dienen.

### §. 17.

# Shadloshaltung bei Menderungen in der Baulinie.

Muß nach Maßgabe der feftgesetzten Baulinie mit dem Neubaue entweder hinter der faktisch bestehenden Banlinie zurückgerückt, oder über dieselbe hinaus vorgerückt werden, so hat im ersteren Falle die Gemeinde an den Bauwerber und im zweiten Falle der Letztere an die Gemeinde oder den sonstigen Grundeigenthümer für die Abtretung des zwischen diesen Linien liegenden Grundes die angemessene Schadloshaltung zu leisten.

Kommt über den Betrag dieser Schadloshaltung ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande,

so bleibt die Ausmittelung derselben der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Wegen eines solchen Rechtsstreites kann die Führung des Baues jedoch nicht sistirt werden, wenn dem Grundeigenthümer für seine zum Baue abzutretende Grundsläche eine entsprechende, von der politischen Bezirksbehörde zu bemessende Kaution geleistet wird.

Ueber die Frage, wie die Baulinie gezogen, und welche Grundfläche abgetreten werden muffe,

sindet der Rechtsweg nicht statt.

#### §. 18.

# Gültigkeitsdauer der Baubewilligung.

Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft ders selben an gerechnet, mit dem Baue nicht begonnen wird.

# Bweiter Abschnitt.

# Bon den auf die Führung des Banes Bezug nehmenden Borfdriften.

§. 19.

Bauführung durch hiezu berechtigte Personen. Anzeige von Aenderungen in der Wahl von Bauführern.

Die Bauherren haben sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen, und jede Aenderung in der Wahl des Bauführers dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Der Bauführer ist für jede Abweichung vom genehmigten Bauplane verantwortlich.

§. 20

Sicherheits- und ftragenpolizeiliche Anordnungen.

Der Bauherr hat den Beginn der Bauführung dem Gemeindevorsteher rechtzeitig anzuzeigen, damit in Ansehung des öffentlichen Verkehrs das nöthige vorgekehrt und die sonst nöthigen Sicherheits und straßenpolizeilichen Anordnungen getroffen werden. Bei neuen Bauten und bei Reparaturen auf einer gegen die öffentliche Passage gekehrten Seite des Gebäudes sind jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freien gelassen werden müssen, nach vorläufiger Anzeige an den Gemeindevorsteher beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen.

Für die allenfalls nöthige Hinterlegung des Baumaterials außerhalb des dem Bauherrn gehörigen Grundes muß wegen Anweisung eines Materialplatzes bei dem Gemeindevorsteher besonders angesucht werden.

Ebenso kann das Sandwerfen, Kalkablöschen und Mörtelmachen auf freier Gasse nur über erhaltene Bewilligung des Gemeindevorstehers vorgenommen werden.

§. 21.

### Baumaterialien.

Zu jedem Baue sind nur gute, dauerhafte Materialien, und diese in angemessener Beise zu verwenden.

Die Steine sollen lagerhaft und trocken, die Ziegel rein geformt und gut ausgebrannt, der Kalk von Erde befreit und bindend, der Sand resch, das Bauholz gesund, gut getrocknet und weder in der Saftzeit, noch überständig gefällt sein.

Insbesondere ist Guß- und Schniedeeisen in allen Theilen genau zu untersuchen.

§. 22.

Gutes Mauerwerk, feuersichere Dächer, Stiegen.

In der Regel darf kein Wohns und Wirthschaftsgebäude anders als mit einem aus gebrannten, oder Cementziegeln oder Steinen bestehenden Mauerwerke erbaut, und muß mit einem Dache, dessen Gebälk mit einem feuersichern Materiale gedeckt wird, versehen werden.

Alle Stiegen, welche als Hauptverbindungen zu Wohnbestandtheilen dienen, müssen wenigstens  $3^4/_2$  Schuh im Lichten breit sein und an freien Stellen mit Geländern versehen werden. Dieselben sind gegen den Dachboden entsprechend abzuschließen.

Die Stufen sollen nicht unter 10 Boll breit und nicht über 7 Boll hoch sein.

## §. 23.

# Ausnahmen.

Bei Erhöhung bereits bestehender Wohn- und Wirthschaftsgebäude kann unter Anwendung der nöthigen Vorsichten dieselbe Construction mit dem gleichen Materiale beibehalten werden.

Bei den außer den Ortschaften herzustellenden Schenern und andern isolirt stehenden oder nur zu einem vorübergehenden Gebrauche herzustellenden Gebäuden, kann beim Eintritte berücksichtigungswürstiger Gründe von den in §. 23 enthaltenen Vorschriften in nachstehender Weise abgegangen werden:

Auf Bauftellen, die keiner Ueberschwennungsgefahr ausgesetzt sind, kann die Aufführung von derlei Gebäuden auch mit ungebrannten Ziegeln (Lehm oder Luftziegeln) zugegeben werden, doch müssen in diesem Falle wenigstens die Grundmanern bis zur Höhe von zwei Schuhen ober dem Straßengrund und die Echpfeiler bis zum Dachgehölze aus gebrannten Ziegeln oder Steinen bestehen.

Derlei Gebände mit hölzernem Gerippe (Fachwänden), deren Flächen mit ungebrannten Ziegeln, Lehm u. j. w. ausgefüllt sind, herzustellen, wird unter der Bedingung gestattet, daß im Junern derselben kein Holz zu Tage liege, und daß die etwaigen Fenerungen und Rauchfänge vollkommen gemanert sind.

Ganz hölzerne Wände aus Valken oder Brettern können auch bei ganz isolirt stehenden Gebäusden nur dann zugegeben werden, wenn ihre Entfernung von jedem andern Gebäude das Bedenken einer Fenersgefahr aushebt. Bedachungen mit Laden, Schindeln oder Alubbretteln, außer an den im Vorhersgehenden erwähnten isolirt stehenden Gebänden, können nur dann gestattet werden, wenn die Schwierigsteiten der Ausbringung fenersesser Materialien eine billige Berücksichtigung erheischen.

#### §. 24.

# Schupfen, Stabel, Stallungen und Futterfammern.

Schupfen, Stadel, Stallungen u. s. w. können von Riegelwerk oder Holz erstellt werden. Die Scheidewand gegen das Wohnhaus muß bis unter das Dach aus Riegelmauerwerk erstellt werden und darf keine Deffnung aus der Küche oder einer anderen Fenerstätte des Wohnhauses haben.

#### §. 25.

# Dörröfen, Brechstuben, Ziegel und Kalfbrennöfen.

Dörröfen, Brechstuben, Ziegel- und Kalkbrennöfen sind in angemessener Entfernung, die wenigstens 50 Klaster betragen muß, von Wohn- und Wirthschaftsgebänden herzustellen.

#### §. 26.

Mauerstärfe bei Säufern mit Stodwerken, Abtheilungsmauern.

Jedes Haus muß seine eigenen selbstständigen, hinreichend starken Umfangmauern besitzen. Die Bestimmung der erforderlichen Mauerstärke ist von verschiedenen Umständen, als von der Höche der Stockwerke, von der Tiefe des Gebäudes, von der Größe der Räume, ferner von den vorstommenden Gewölbungen und von der sonstigen besonderen Belastung der Gebäude abhängig, weßhalb die anzuwendende Dicke der Manern der Bestimmung des Ban- oder Maurermeisters und dem Ermessen der Bankommission vorbehalten bleiben muß, und hier nur die Bestimmung für die Mauerdicken bei ge- wöhnlichen Wohngebäuden vorgezeichnet werden kann und zwar:

# hauptmauern.

Die Hauptmauern eines ebenerdigen Gebändes oder des obersten Geschosses eines mehrstöckigen Hauses mit einer Trakt oder Zimmertiese von 20 Schuh und darunter erhalten eine Dicke von wenigstens  $1^4/_2$  Schuh. Bei Anwendung von Dippelböden muß die Hauptmaner mit jedem Geschosse abwärts um 6 Zoll verstärkt werden. Bei allen andern Deckenkonstruktionen von Holz muß in jedem Stockwerk abwärts die Stärke der Hauptmaner um 3 Zoll zunehmen, im Fundamente aber jedenfalls wenigstene um 6 Zoll stärker gehalten werden, als im Erdgeschosse.

Nachdem übrigens durch die Beschaffenheit der Bauten, der gewählten Deckenkonstruktionen, durch die Anwendung von Gewölben oder besondern Materialien rücksichtlich der Mauerverstärkungen nach unten Ausnahmen eintreten können, so steht der baubewilligenden Behörde in solchen speziellen Fällen die Ent-

scheidung über deren Gestattung zu.

# Mittelmauern.

Mittelmauern, die zwischen zwei Gebäudetrakten zur Auflage der beiderseitigen Zimmerdecken bestimmt sind, erhalten im obersten Geschosse dort, wo nicht darin enthaltene Ranchfänge eine größere Stärke erfordern, 9 Zoll und in jedem Stockwerke abwärts eine Berstärkung von 3 Zoll.

#### Stirnmauern.

Stirmnanern an den beiden schmalen äußern Seiten der Gebände, erhalten im obersten Stockswerke die Stärke von  $1^4/_2$  Schuh, und nach abwärts von 2 Schuh, wenn dieselben aus Bruchsteinen erstellt werden. Werden sie ans Ziegeln erbaut, so hat die Stärke verhältnißmäßig um 3 Zoll weniger

zu betragen.

In der Regel soll jedes Haus seine eigene Stirnmauer erhalten; treten jedoch Umstände ein, welche die Herstellung einer gemeinschaftlichen Mauer erfordern, und erklären die Nachbaren in einer zur Versachung auf ihren Häusern geeigneten Urkunde ihr Einwerständniß über die gemeinschaftliche Benütung, so hat die gemeinschaftliche Mauer im obersten Geschosse die gleiche Dicke zu erhalten, und ist, wenn selbe etwa gleichzeitig zur Auslage der beiderseitigen Zimmerdecken zu dienen hat, von Stockwerk zu Stockwerk abwärts in gleicher Weise wie dies für die Mittelmauern vorgezeichnet ist, zu verstärken.

### Scheibemauern.

Scheidemanern können mit einer Stärke von 6 Zoll hergestellt werden. Haben jedoch die Scheidemauern gleichzeitig die Zimmerdecken zu tragen, so müssen dieselben im obersten Geschosse mit einer Stärke von 1 Schuh hergestellt und in den untern Stockwerken in gleicher Art, wie diese für die Mittelmauern vorgezeichnet ist, verstärkt werden.

# Riegelwände.

Außer den in §. 24 bezeichneten Ausnahmsfällen kann, wo die Aufführung von vollem Mauerwerke Schwierigkeiten unterliegt, zur Abtheilung einzelner Lokalitäten in den Stockwerken zwischen je zwei feuerfosten Mauern die Errichtung einer oder mehrerer Scheidewände mit hölzernem Gerippe (Riegeswand) welche jedoch von beiden Seiten mit einem Mörtelverpute versehen sein nut, bewilliget werben, wenn keine Feuerung in der Rähe derselben angebracht wird.

Derlei ober größeren Räumen herzustellende Abtheilungswände, es mögen dieselben aus vollem Mauerwerke oder aus den oben besprochenen Riegelwänden bestehen, sind in der Regel auf gemauerte

Gurten zu stellen.

Doch können derlei gemanerte Bande an Orten, welche von jeder Heizvorrichtung entfernt sind, auf starke hinreichend tragfähige hölzerne Roste ausgeführt werden.

Cbenso sind solide Tragwerke von Gisen und bergleichen zulässig. Bei Erforderniß, solche Wände durch mehrere Stockwerke übereinander zu führen, muß die Band eines jeden Geschosses für sich bestehend auf einem eigenen Tragwerke ruben.

Diefe Bauart muß im Bauplan genau gezeichnet ericeinen, und bei der Anfführung besonders

überwacht werden.

# Fenermanern.

Die banbewilligende Behörde hat von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und in welcher Art Feuermauern herzustellen sind.

# §. 27.

# Einwölbnug.

Die in den Wohngebäuden untergebrachten Kohlenbehälter, serner solche Lokalitäten, wo Braus tejjel, Waschlüchen und dgl. angebracht oder feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, oder über-

haupt mit letzterem umgegangen wird, müssen Einwölbungen erhalten. Bei den ausnahmsweise mit hölzernen oder Riegelwänden erbauten Häusern fann die Einwöldung auf die Feuerstellen beschränkt werden, welche jedenfalls auch mit gemauerten Rauchflingen verschen

werden müffen.

#### §. 28.

# Dippelboden und Tramboden mit beschotterten Fehlboden.

Die Anwendung von Dippels und Tramböden auf beschötterten Kehlböden, so wie von Böden, die auf Eisenkonstruktion beruhen, bleibt der freien Wahl des Bauwerbers überlaffen.

Die Holzbestandtheile sind in der Nähe von Rauchfängen und Beizungen entsprechend auszuwechseln.

#### S. 29.

# Höhe der Wohnhäuser und der einzelnen Lokalitäten. Bahl der Stodwerte.

Die Wohnhäuser dürfen in der Regel nicht mehr als 3 Stockwerke enthalten. Eine Ausnahme hievon kann nur in besonders rucksichtswürdigen Källen von der politischen Bezirksbehörde bewilliget werden. Gewölbte Lokalitäten muffen im Lichte wenigstens 10 Schuh, Lokalitäten mit geraden Decken aber wenigstens 9 Schuh hoch sein.

# §. 30.

# Sof- und Wohnungsräume.

Aus Gesundheitsrücksichten müffen die Haushöfe und die Wohnungsbestandtheile bei neuen Hausbauten zureichend geräumig angetragen und muß möglichst für Heizbarkeit der Wohnräume geforgt werden.

Es ift daher in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob die Wohnungen und Hofräume mit ber in Sanitätsrud'fichten erforderlichen Geräumigfeit mit Rudfichtnahme auf dergleichen austoßende Räume angetragen sind, und in entgegengesetztem Falle die entsprechende Erweiterung als Bedingung der Baubewilligung vorzazeichnen.

#### §. 31.

# Reuerwertstätten und Rüchen.

Die Feuerwerkstätten, besonders jene der Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Messingarbeiter G'wirdengießer, Lupferschmiede u. dgl. mit starker Feuerung arbeitenden Gewerbe müssen mit mindestens 1.8 Zoll starken Brandmauern versehen, und deren Effen gewölbt sein.

In den genannten Feuerwerkstätten und Küchen müssen die Boden feuersicher belegt werden. Hölzerne Wände und Oberböden müssen mit einem Mörtelverputze versehen werden.

Thüren und Fenfter dürfen unter dem Rüchenrauchmantel nicht angebracht werden.

# Berde, Defen und Raminaden.

Herde müssen gemauert — bei einer Höhlung — unter der Oberfläche gewölbt, und Defen immer auf einen steinernen oder von Ziegeln gemauerten Juß gestellt werden; wo Defen einen eisernen Juß erhalten, nuß dieser auf einem Steinplattens oder Ziegelpflaster ruhen.

# Beigungen.

Beizungen oder Beizkammern muffen überall von wenigstens 6 Boll biden, von allem Holzwerke freien festen Mauern umgeben, mit Stein oder Ziegeln gepflastert und die Eingänge mit eisernen ober mit hölzernen von Innen mit Gisenblech beichlagenen Thuren verschloffen werden.

# Rauchkammern ober Geldfüchen.

Rauchkammern und Selchküchen sollen ringsum gemauert, überwölbt und gepflastert sein. Die Deffnung am Rauchsang, durch welche der Rauch in die Rauchkammern geleitet wird, soll nicht am Boben, sondern zur Seite angebracht werden.

Das Luftloch aber, wodurch der Rauch aus der Kammer wieder abgeführt wird, muß gleich einem Rauchfange gemauert sein. Der Zugang ist durch eine eiserne oder durch eine hölzerne mit Eisenblech beschlagene Thur zu schließen.

# Maladörren.

Malzbörren, wenn sie hölzerne Malzbörrherde und Herdräume haben, mussen gewölbt sein.

# Dampfteffel.

Dampffessel von größerer Spannung zum Betriebe von Maschinen werden zweckmäßiger ausser dem Hauptgebäude in einem eigenen Bubaue aufgestellt, welcher zur Minderung der Folgen einer Explosion nicht eingewölbt, sondern mit einem leichten Dache von Gisenblech versehen werden foll, welches wo möglich auf einer Eisenkonstruktion ruhen soll.

### §. 32.

# Rauchfänge.

# A. Allgemeine Bestimmungen.

Kür Ranchfänge ohne Unterschied gilt die Bestimmung, daß jie aus Mauerwerk zu bestehen

haben, und daß jedes Holzwerk wenigstens 6 Boll vom Rauchschlotte entfernt sein muß.

Das Mauerwerf ber Rauchfänge muß an der Außenseite stets verputt sein, und es ist darauf zu sehen, daß der Mauerverput an dem Rauchfangmauerwerke auch im Bereiche der Zimmerdeden angebracht werde.

Alle Nanchfänge sind so hoch über die Dachung, als dies die Feuersicherheit und die Erzielung eines die Ranchableitung nach oben befördernden Luftzuges erfordert, und zwar 4 Schuh über den Dachfirst, und wo dies nicht thunlich ist, wenigstens 6 Schuh über die Dachstäche auszusühren.

Als Regel hat zu gelten, daß jede Beheizungsstelle oder Heizkammer, oder doch jede unter einem gemeinschaftlichen Holzverschlusse stehende Gruppe von zwei oder mehreren Feuerungen mit einem eigenen bis über das Dach auszuführenden Rauchsange versehen werde, und daß daher die Bereinigung von Rauchkanälen mehrerer Heizungen verschiedener Wohnungen, besonders aber die Zusammenziehung der Rauchschlotte verschiedener Geschosse in einen gemeinschaftlichen Rauchsang nicht zulässig ist. — Die Buleitung des Rauches aus Sparherden oder von Wasch oder Rockfesseln ift gestattet, jedoch muffen alle Zuleitungen des Rauches von den Nebenheizungen, als Sparherden, Keffeln, Defen, in zerlegbaren Eisenbleche oder Thonröhren von wenigstens 4—5 Boll Durchmesser regelmäßig geführt, und die Mündungen des Rauches in den Heizraum in einer dem Kaminfeger noch zugängigen Rähe angebracht werden.

#### §. 33.

# B. Befondere Bestimmungen.

- a) Shliefbare Rauchfänge.
- b) Dampfrauchfänge.

Schliefbare Rauchfauge muffen mindeftens 18 Zoll im Gevierte und nicht unter 4 Zoll Dicke erhalten. Bei großen Feuerstätten, z. B. in Badereien, bei Brau- und Farbeteffeln, Schmiedeffen u. f. w. find felbe zunächst der Feuerung mit einer Bandbide von 12 Boll und erst in größerer Bobe mit der Wanddicke von 6 Zoll herzustellen.

Dieselben sind in möglichst gerader Richtung nach aufwarts auszuführen; nur bei großen Wertfeuern sind sie nächst denselben in einer etwas gebrochenen Richtung und nach Umständen mit einem sogenannten Kropfe, oder an ihrer Krone mit einem Drahtgitter zum Niederschlagen ber Funken

auszuführen.

Machen aber die Lokalverhältnisse die Ziehung der Kauchfänge in einer von der senkrechten abe weichenden Richtung nothwendig, so hat als Regel zu gelten, daß dadurch die Lichtweite derselben, näms lich 16 bis 18 Boll im Quadrate senkrecht auf die fchiefe Richtung gemessen, nicht beeinträchtiget werde, und daß die schiefe Richtung nicht unter dem Winkel von 60 Grad gegen die Horizontale geneigt sei.

Das Aufsetzen der Rauchfänge auf Balken ist unbedingt untersagt.

Behufs der Fegung der Rauchfänge muffen dieselben im Junern von allen Hinderniffen eines freien Durchzuges, z. B. von Stangen zum Räuchern u. dgl. frei gehalten werden,

### §. 34.

Dampfrauchfänge und überhaupt solche, die für große Feuerungen dienen, müssen so gebaut werden, daß die Nachbarschaft durch den Rauch nicht belästiget wird. Sie sind mit einer Alappe oder einem Schüber zu versehen. An hohen freistehenden Rauchfängen, müssen Steigeisen angebracht sein.

#### §. 35.

# c) Enge (ruffifche) Rauchfänge.

Bezüglich des Banes und der Benützung der engen (russischen) Rauchfänge ist sich an folgende Borschriften zu halten.

- 1) Die engen oder sogenannten russischen oder Cylinder-Rauchfänge, dürfen als für offene Herdsfeuerungen nicht geeignet, nur bei geschlossenen Feuerungen angewendet werden.
- 2) Enge Rauchfänge können rund oder vieredig mit abgerundeten Eden sein. Für einsache geschlossene Fenerungen dürsen sie im ersten Falle nicht unter 28 Quadratzoll im Querschnitte sein. Für mehrere Desen oder Fenerungen müssen sie mindestens 8 Zoll im Durchmesser, rücksichtlich der vieredigen mindestens 50 Quadratzoll im Querschnitte erhalten.
- 3) Die innere Fläche der engen Rauchfänge muß möglichst glatt sein, dieselben sind daher auch von Junen mit einem guten seinen Mörtel zu verputen und zu verreiben, und ist sich hiezu beim Baue eigener hölzerner Cylinder von entsprechendem Durchmesser zu bedienen.
- 4) Diese Rauchsänge sind möglichst senkrecht herzustellen. Schleifungen unter einem Winkel von 60 Grad dürfen nicht stattsinden, und selbst, wo diese vorkommen, müssen an den Punkten, wo die Zichung beginnt, Putthurchen angebracht werden, und es ist am Beginne der Abweichung von der vertikalen Linie Vorsorge gegen die Beschädigungen der innern Schornsteinwandung durch das Aufschlagen der Kugel an den Putbürsten zu treffen.
- 5) Jebe enge Rauchröhre nuß unten, wo sie anfängt, und auf dem obersten Dachboden behuss der Reinigung von dem staubartigen Ruße mit einer Seitenöffnung von erforderlicher Größe, und zwar auf dem Dachboden 4 Schuh ober dem Dachbodenpflaster oder den Lauftreppen versehen sein.

Diese Deffnungen sind mit zwei von einauder getrennten eisernen in Falze schlagenden Putthürchen genau zu verschließen. Diese Thürchen sind mit einem Schlosse und mit der bezüglichen Bohnungsnummer zu versehen. Ueberhaupt sind die Putthürchen nie innerhalb der Parteiböden, sondern stets von den Communisationsgängen zugänglich anzubringen.

Insoferne in der Nähe des Putthürchens Holzwerk nicht vermieden werden kann, muß dasselbe mit Eisenblech beschlagen werden. Wo es thunlich ist, durch Errichtung von Laufsbrücken das Putzen und Reinigen der engen Rauchfänge vom Dache aus zu ermöglichen, können die Putzthürchen im Bodenraum wegbleiben.

#### §. 36.

Ausmündung von Rauchröhren gegen Sofe und Gaffen.

Es ist burchaus verboten, Rauchröhren aus den Häusern gegen die Gasse oder gegen den Hof auszumünden.

#### §. 37.

# Dadftühle und Befimfe.

Die Dachstühle der Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind mit feuersicherem Material einzudecken. Bei feuersicher eingedeckten Gebäuden muß in der Regel auch das Dachgesimse (die Hohlke) von feuersestem Materiale hergestellt, und können hölzerne Dachgesimse nur in den in §. 24 festgesetzen Ausnahms-Källen bewilliget werden.

Bedachungen ganz ohne Dachgesimse herzustellen, kann nur bei isolirt stehenden Scheuern, Masgazinen und dgl., dann bei den im Schweizerstyle hergestellten Landhäusern (Villen) und den dazu gehöstigen Nebengebäuden, jedoch nur unter der Bedingung gestattet werden, daß jedes derlei Gebäude so entsfernt von andern Gebäuden steht, daß von denselben für diese keine Feuersgesahr zu beforgen ist.

Größere Dachvorsprünge, welche den Zweck haben, einen gedeckten Borplatz vor dem Gebäude zu gewinnen, können ebenfalls nur bei isolirt stehenden Wirthschaftsgebäuden und Magazinen, und nur dann gestattet werden, wenn der Raum, welchen sie bedecken sollen, außer der Straßenlinie liegt.

Derlei breite Dachvorsprünge werden auch an Wohngebäuden an der Hofseite bewilligt, wenn sie den Zweck haben, einen daselbst angebrachten freitragenden Gang zu decken, doch müssen dieselben in diesem Falle unterhalb verschallt werden.

### **\$.** 38.

# Dadboben.

Die Dachböden sollen zu Wohnungen nicht benützt werden, und ist die Errichtung von Dachstammern nur dann zu gestatten, wenn solche allen Rücksichten für Feuersicherheit entsprechend hergestellt werden.

Feuerstätten daselbst zu errichten ist unbedingt untersaat.

Dachsenster und Dacherker sind gegen Flugseuer mit Thürchen von Eisenblech oder engen Drahtsgittern zu verwahren.

#### 8. 39.

# Lichtfänge.

Lichtfänge gegen benachbarte Häuser durch Dacherker mittelst Bretterverschallungen auf Stiegen, Borhäuser oder in Behältnisse geleitet, sind bei neuen Gebäuden nicht zu gestatten.

Wenn eine Stiege mittelst einem Oberlichte beleuchtet werden soll, so muß die letztere auf allen Seiten aus sestens, wenigstens an das Dach reichenden Mauerwerke liegen, und ihr Gerippe ganz von Eisen konstruirt sein.

Oberlichter zur Beleuchtung anderer Räume des Gebäudes mussen ausser jede seuergefährliche Berbindung mit dem Dachboden und den Gebäuden der Anreiner gebracht werden.

#### §. 40.

#### Dadrinnen.

In Städten und Märkten sind alle neue Häuser, und solche, die eine neue Bedachung erhalten, gegen die Straße zu mit feuersicheren Dachrinnen von entsprechender Weite zu versehen.

An den Dachrinnen sind Abflußröhren von entsprechenden Dimensionen anzubringen und ist durch dieselben das Regenwasser auf eine die Vorübergehenden mindest belästigende Art abzuleiten.

# §. 41.

# Erdgeschoffe.

Die Erdgeschosse aller neuaufzuführenden Wohngebäude müssen zur Verhinderung der dem Gessundheits- und Bauzustande nachtheiligen Feuchtigkeit so angelegt werden, daß deren Fußböden, wenn nicht besondere Rücksichten, z. B. bei einem im Ueberschwemmungsrason liegenden Obsekte eine noch größere Erhöhung fordern, einen Fuß über das Niveau der Straße zu liegen kommen. Für die niedern Gegens den längs des Rheines wird diese Erhöhung auf mindestens 2 Fuß festgesetzt.

# §. 42.

#### Reller.

Keller sind in der Negel unter den Gebäuden, nie aber unter einer öffentlichen Passage anzubringen. Nebst eisernen Thüren und einem seuersesten Halse müssen die Fenster auch mit eisernen Fensterladen versehen werden, wenn sich darin Holz, Kohlen oder andere brennbare Materialien befinden sollen oder wenn die Fenster gegen seuergefährliche Gebäude gehen.

Fallthüren zu den Kellern dürfen nicht angelegt werden, und die bestehenden sind nach und nach

zu beseitigen, bis dahin aber gut zu verwahren.

Kellersenster sind immer in die Hauptmauern zu verlegen, wo aber besondere Verhältnisse die Anbringung der Kellersenster oder Kellerlöcher ausser den Hauptmauern erheischen, kann dies nur mit besonderer Bewilligung geschehen, und sind dieselben in diesem Falle mit hinreichend starken eisernen Balken oder Gittern, welche genau im Nieveau der Straße liegen, zu verschließen.

Unterirdische Räume dürfen nicht zur Bewohnung benützt werden, sind jedoch als Werkstätten zulässig, wenn die innere Deckenhöhe wenigstens 2 Schuh über das Straßenniveau erhaben ist, und für

die gehörige Bentilation und für Licht gesorgt ist.

#### §. 43.

#### Aborte.

Aborte dürfen nie in der gegen Gassen oder Plätze gerichtenden Fronte der Gebäude angebracht werden, und sind wo möglich mit geschlossenen Zugängen anzulegen.

Mit Mücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden.

Dieselben muffen derart angebracht werden, daß sie einen entsprechenden Zutritt von Licht und Luft verlangen, und möglichst geruchlos bleiben.

Die Gänge haben einen gehörigen Fall, nicht über 30 Grad zur Bertikalen zu enthalten.

In Städten und Märkten sind die Abortabflüsse mittelst wasserdicht, überwölbter Hauskan äle in wasserdicht ordentlich gemauerte, überwölbte und mit einem Deckel versehene Senkgruben zu leiten.

Ebenso sind die zur Aufnahme des Regen- und Spülwassers bestimmten Sickergruben ringsum auszumauern und zu wölben.

Derlei Senk oder Sidergruben dürfen nicht hart an Kellerräumen und ebensowenig in der Nähe der Brunnen angelegt werden, und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gasse oder auf öffentliche Plätze durchans nicht stattfinden.

#### §. 44.

# Rehrricht und Düngergruben, Ralfgruben, Brunnen.

Die Kehrricht= und Düngergruben sind in Stätten mit wasserdichten Wänden und Böden zu versehen und überhaupt so anzulegen, daß für die Nachbarschaft aus denselben keine Belästigung erwächst.

Auf dem Lande (auch in Märkten) sollen die Düngergruben womöglich an der Rückseite der Wirthschaftsgebände und wenigstens zwei Klafter von vorüberführenden Straßen und Wegen entfernt ansgebracht werden.

Brunnen sind an einem geeigneten Orte, und wohlverwahrt anzubringen, es darf das Ablaufwasser derselben nicht auf die Gasse geleitet werden.

#### §. 45. 1

# Borbauten, Balkons, Betterdächer.

Bauten, welche die Strafenbreite beinträchtigen, sind in der Regel nicht gestattet.

Es ist daher untersagt, über die Baulinie einen Borsprung, eine Borbaute, mit Säulen oder Pfeilern, Barrieren, Borlegstufen oder Freitreppen ohne besondere Bewilligung anzubringen.

Offene Balkons oder Gallerien auf Confols (Tragbalken von Stein oder Eisen) sind gestattet, dürfen aber nicht mehr als 4 Schuh über die Facade vorspringen.

Geschlossene Balkons oder Erker dürsen nur auf Plätzen und Gassen von mindestens 5 Klafter Breite angebracht werden, sie müssen wenigstens 9 Schuh vom Nachbarhause entsernt sein, und dürsen, sowie offene Balkons, nicht über 4 Schuh vorspringen.

Baltone und Erker muffen in einer solchen Höhe angebracht werden, daß sie die Passage nicht beeinträchtigen.

Baltone muffen aus feuersicherem Materiale bestehen und mit einem Geländer von Eisen oder Stein versehen werden.

Die Errichtung von Wetterdächern ist nicht zulässig.

Die vor den bestehenden Wohngebäuden auf den Gassen angebrachten hölzernen Pflöcke und Barriersteine sind wegzuräumen und die Vordächer nach und nach abzuschafsen.

### §. 46.

# Auslagekästen.

Bezüglich der Auslagekästen, Portalauslagen, wird festgesetzt, daß dieselben nach der Breite der Gasse höchstens 8 Zoll von der Hauptmauer des Hauses in die Gasse vorstehen und keine vorragenden sogenannten Taschencharniere haben dürfen, mit Metall zu decken, mit einer kleinen metallenen Dachrinne und einem solchen Abzugsschlauche zu versehen sind, und daß für jede solche Herstellung um die Genehmigung mit Borlag der Pläne eingeschritten werden müsse.

8, 47,

Facade.

Die gegen die Gasse oder einen Platz gekehrte Facade der Gebäude darf den Anforderungen des guten Geschmackes nicht zuwiderlaufen, und ist jeder grelle Anstrich derselben untersagt.

§. 48.

Ueberwachung der Bauführung durch den Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher hat bei allen Privatbauführungen darüber zu wachen:
a) daß kein Bau vor rechtskräftig gewordener Baubewilligung geführt;

b) daß die Ban und Niveaulinie überall eingehalten:

e) daß der genehmigte Bauplan genau befolgt;

d) daß die Bauführung an feine dazu nicht berechtigten Personen übertragen, und

e) daß zum Baue nur gutes, dauerhaftes Material verwendet werde.

Nimmt der Gemeindevorsteher in diesen Beziehungen Abweichungen wahr, so hat er in den Fällen ad a, b, e die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, in dem Falle ad d dem unbefugten Bauführer die Fortsührung des Banes zu verbieten, und in dem Falle ad e die Wegschaffung des nicht qualitätmäßig befundenen Materials vom Bauplatze versügen.

Falls die Baubewilligung zur Prüfung der Tragfähigkeit Belaftungsproben vorgeschrieben hat, find solche von einem unpartheiischen Sachverständigen in Gegenwart des Gemeindeverstehers vorzunehmen.

Solche Belastungsproben können auch vorgenommen werden, wenn sich aus Anlaß der Nachsichtspflege während des Baues oder nach Beendigung desselben die Nothwendigkeit dazu ergibt. Die Kosten für die Bornahme der Belastungsproben hat der Bauwerber zu bestreiten.

Aus Gesundheitsrücksicht darf das Bruchstein-Mauerwerk neuer Wohnhäuser, sowie auch den deutenderer Zu- oder Umbauten, wenn es erst mit Ende September vollendet worden ist, weder von Junen noch von Außen einen Mörtel-Anwurf oder Berputz erhalten, und ist dieser auf das kommende Frühsighr zu verschieben. Ausnahmen von dieser Bestünnung können nur von der zur Ertheilung der Bansbewilligung kompetenten Behörde mit Beizug von Sachverständigen gestattet werden.

# Dritter Abschnitt.

# Bon Bauten für Zwede ber Juduftrie.

§. 49.

Werkgebäude in isolirter Lage.

Bei jenen Gebänden, welche als gewerbliche Betriebsstätten zu dienen bestimmt sind, und sich in isolirter Lage befinden, bleibt Construktion und Banmaterial der Wahl des Bauherrn unter seiner und des Bauführers Haftung für genügende Festigkeit, sowie für die genaue Beobachtung der Vorschriften überlassen, welche, wie felgt, vorgezeichnet werden:

- a) Es ist dafür zu sorgen, daß man von den höheren Geschossen mittelst Treppen von entspreschender Breite schnell ins Freie gelangen kann.
- b) Alle Rauchfänge und Feuerungen sollen aus seuersicheren Materialien erbaut und von jedem Holzwerke isolirt sein.
- e) Dampftessel sind möglichst entfernt von solchen Lokalen aufzustellen, in denen eine größere Anzahl Personen gewöhnlich arbeitet.
- d) Die Ableitung von Abfällen und unreinen Flüssigkeiten muß so geschehen, daß die Umgebung nicht darunter leide.

Ueber die Zulässigkeit von Kanälen oder Senkgruben, welch letztere wasserdicht und gut versichlossen sein müssen, ist die Dertlichkeit entscheidend.

# Abanderungen und Zubauten.

Diese Vorschriften muffen auch bei Nenderungen und Zubauten bevbachtet werden.

In isolirter Lage befindet sich ein Gebäude, wenn jeder Punkt desselben von andern Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 30 Klaster entsernt ist. Befindet sich im Umkreise der Folirung ein eigenes Gebäude des Bauherrn, so nuns dasselbe entweder vollkommen fenersicher gebaut und gegen Entzündung von Ansen verwahrt, oder gleichfalls von fremden Gebäuden und der Nachbargrenze mindestens 30 Klaster entsernt sein.

Der Grund öffentlicher Straßen, sowie das Bett von Flüssen oder senstigen Gewässern wird in die Distanz eingerechnet. Auf dem zur Folirung erforderlichen Grunde des Bauherrn darf auch, falls er in das Eigenthum eines andern übergeht, ein die Folirung vereitelnder Bau zu lange nicht gesührt werden, als das zu isolirende Gebäude nicht in einen, den allgemeinen Bauvorschriften genügenden Bustand gebracht ist. Ist die isolirte Lage des Wertgebäudes nicht vollständig vorhanden, so bleibt es der zur Ertheilung des Bauconsenses berrusenen Behörde überlassen, mit Berücksichtigung der Entsernung der Nachbargrenzen und der nächsten Gebäude, soswie aller übrigen Verhältnisse zu erkennen, ob und wie weit auch unter welchen Bedingungen eine Ermäßigung der baupolizeilichen Vorschriften zu gestatten ist.

#### §. 50.

Bestattung für industrielle Bauten ohne Rudsicht auf Ifolirung.

Bei allen Bauten sür industrielle Zwecke sind bei fenersicherer Sindeckung unter den im §. 52 vorgezeichneten und sonst nothwendigen Vorsichten für die Sicherheit der Person und des Eigenthums jene Abweichungen von den allgemeinen Bauvorschriften zuzulassen, ohne welche der ordentliche Gewerbes betrieb gehindert oder empfindlich erschwert wäre.

Insbesondere gehören hieher:

- a) Zwischenwände von nicht feuersestem Materiale, ausgenommen jene Locale, die ihrer Bestimmung wegen besonders feuergefährlich werden könnten;
- b) die Herstellung hölzerner Schupfen und provisorischer Bauten;
- e) die Construktion der Plafonds, austatt welcher nach Bedarf der Dachstuhl zugleich die Decke bilden kann;
- d) die Anzahl der Stockwerke, insofern nicht dadurch das Gebäude eine unzulässige Höhe erreicht.

#### §. 51.

Bei jeder Werksanlage muffen die Gebäude so situirt sein, daß im Falle einer Keuersgefahr die Spriten ungehindert zufahren und verkehren können.

§. 52.

### Bauplan.

Bei Werksgebänden genügt die Belegung des Bangesuches mit tem Situationsplane, auf weldem die Grundform der ganzen Anlage und der dazu gehörigen einzelnen Gebäude, die Katastralparzellen, mit ihren Nummern, die Nachbargrenzen, die nächsten Gebäude und deren Besitzer und die nöthigenfalls projektirte Kanalführung zur Ableitung der Abfälle und Flüffigkeiten darzuftellen find.

# Vierter Abschnitt.

# Erleichterungen und Ausnahmen für Bauführungen auf dem Lande.

§. 53.

# Allgemeine Bestimmungen.

Im Allgemeinen haben bie in den porftehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auch für die Bauführungen auf dem Lande zu gelten. Insbesondere gilt dies bei den Gebäuden für öffentliche Zwecke, dann bei solchen Gebäuden, bei denen wegen ihres Zweckes eine besondere Feuersicherheit und Baufestigkeit gefordert werden nuß, doch können nach Umständen für Bauführungen auf dem Lande noch folgende Erleichterungen gestattet werden.

#### §. 54.

# Baubewilligung für ifolirt ftehende Gebäude.

Bei isolirt stehenden Gebäuden, die nicht zu Wohnungen oder gewerblichen Zweden im Sinne des §. 7 bestimmt sind, welche über 10 Klafter von der Nachbargrenze entfernt, und welche nicht an einer öffentlichen Straße, Gisenbahn oder einem Flusse gelegen sind, genügt eine einfache Anzeige an die Behörde über den beabsichtigten Bau zur Erwirfung der Banbewilligung. Bei so isolirten Wirthschaften und auch Wohnbebäuden ist zu den im §. 2 bezeichneten Her-

stellungen selbst die Anzeige nicht erforderlich.

### §. 55.

# Gebäude aus Riegelwänden oder Holz.

In Gegenden, wo taugliche Bausteine ober gute Ziegel nicht vorhanden sind, und wegen weiter Zusuhr kostspielig beizuschaffen wären, endlich in Gegenden, wo die klimatischen oder örtlichen Berhältnisse die Aussührung von hölzernen Gebäuden rechtsertigen, dürsen mit behördlicher Bewilligung Wohn- und Wirthschaftsgebäude aus Holz oder aus Riegelwänden, mit gebrannten oder ungebrannten Ziegeln hergestellt werden, wobei jedoch dieselben auf eine über den Erdhorizont hervorragende Untermanerung zu stellen sind.

#### §. 56.

Lichte, Sohe der Wohnungen, Deden, Konftruktion der Stallungen.

Bei Baulichkeiten in Dorfschaften oder bei Einzelgehöften kann die lichte Höhe der Wohnstuben bis auf 7 Fuß gemindert, und dürfen Stallungen und Futterkammern auch ohne seuersichere Decke erbaut werden.

### §. 57.

# Keuerstätten.

Die Anlegung der Feuerstätten, Kamine und Backösen erfordert auf dem Lande um so mehr Sorgsalt, weil meist leicht entzündliche Stoffe in den Gebäuden oder in deren Nähe ausbewahrt werden, besonders, wenn entzündliche Baustoffe zu den Wänden oder der Eindeckung in Anwendung kommen. Dasher sind Brandmauern, Heizherde, Backösen, Kauchsänge und Nauchkammern und alle Feuerstätten überhaupt immer seuersicher herzustellen, und bei Anwendung von brennbaren Baustoffen auch keine Lichtherde zu gestatten.

#### §. 58.

# Materiale zur Dachdedung.

Bei Bauführungen, zu welchen nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieser Bausordnung seuersicheres Material verwendet wird, soll in der Regel auch das Dach mit seuersestem Materiale eingedeckt werden.

In den Gegenden, wo gute Dachziegel nicht in der Umgebung zu haben sind, oder deren rasche Zerstörung durch klimatische Einflüsse in sicherer Aussicht steht, und wo ein anderes Deckmaterial ohne verhältnißmäßige hohe Kosten nicht aufzubringen ist, kann die Eindeckung der Gebäude auch mit Schindeln und Alubbretteln gestattet werden. Sbenso dürsen bei Gebäuden, welche mit behördlicher Genehmigung ganz oder theilweise von Holz aufgeführt werden, dann bei solchen Wohn und Wirthschaftsgebäuden, welche entweder eine ganz isolirte Lage haben, oder von den Nachbarsgebäuden 3 Klaster weit entsernt sind, die Dachung mit Holz eingedeckt werden.

# Fünfter Abschnitt.

Bon den nach Bollendung des Baues zu beachtenden Borschriften und der Neberwachung des Zustandes der Gebäude überhaupt.

§. 59.

Räumung ber Bauftellen von allem Materiale.

Nach Vollendung des Baues hat der Bauwerber die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und überhaupt aller die Passage hindernden Gegenstände von der Straße, sowie die Herstellung alles desjenigen, was in der Umgebung des Baues durch die Bauführung eine Aenderung oder Beschädigung erlitten hat, auf seine Kosten sogleich zu veranlassen.

§. 60.

Untersuchung des Baues und Ertheilung des Benutungs= oder Bewohnungs= tonfenses.

Nen erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslokalitäten und Stallungen dürsen nicht früher benutt oder bezogen werden, bevor der Gemeindevorsteher sich durch einen unter Beiziehung eines unparteiischen Sachverständigen vorgenommenen Lokal-Augenschein von der genauen Einhaltung des Bauplanes und der Vanbedingungen, von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ansgetrockneten und nicht gesundheitsschädlichen Zustande desselben überzeugt und auf Grundlage dieses Lokal-Augenscheines die Bewohnungs- und Benützungsbewiltigung ertheilt hat. Zur diessälligen Beurtheilung ist ein Sanitäts-Individuum beizuziehen, und dabei vorzugsweise auf das zum Baue verwendete Material, dann auf die Zeit, in welcher, und auf die allgemeinen Witterungsverhältnisse, unter welchen das Gebäude aufgeführt wurde, Kücksicht zu nehmen.

§. 61.

Der Gemeindevorsteher führt die Aufsicht über den baulichen Zustand der bestehenden Gebäude, und überwacht die genaue Einhaltung der den Hauseigenthümern bezüglich der Erhaltung der Gebäude gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, versügt die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der an denselben bemerkten Baugebrechen, und ordnet die Räumung und Demolirung der den Einsturz drohenden Gebäude an.

# Sechster Abschnitt.

# Bon den Strafbestimmungen.

§. 62.

Uebertretungen der gegenwärtigen Bauordnung, welche das allgemeine Strafgesetz verpönt, sind nach demselben zu bestrafen.

# §. 63.

Alle sonstigen liebertretungen dieser Bauordnung sind mit einer Geldstrafe von 5—100 fl., oder mit Arrest von Sinem Tage bis zu 30 Tagen an dem Bauführer und dem Bauwerber, insoweit auch letzterer Schuld trägt, zu bestrafen.

Die Strafe enthebt übrigens nicht von der Verpflichtung, einen vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen, und jede Abweichung von den Bauvorschriften und der speziellen Anordnungen zu beheben.

#### §. 64.

# Ansübung des Strafrechtes.

Mücksichtlich der im §. 63 erwähnten Uebertretungen steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise zu.

Das Erkenntniß ist nach Stimmenmehrheit zu schöpfen, und ist jeder Uebertretungsfall in das vorgeschriebene Strafregister einzutragen

#### §. 65.

Der Vollzug der rechtskräftigen Straferkenntnisse steht dem Gemeindevorsteher zu. Die Geldstrafen haben in die Armenkasse der Gemeinde zu fließen.

#### §. 66

Gegen Straferkenntnisse wegen Uebertretungen der Bauvorschriften (§. 63) kann der Kekurs binnen 48 Stunden von der Kundmachung des Straferkenntnisses angemeldet und hinnen 8 Tagen einsgebracht werden.

### §. 67.

Gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes geht die Berufung an die politische Bezirksbehörde. Gegen gleichlautende Erkenntnisse der k. k. Bezirksbehörde und der k. k. Statthalterei ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

# Siebenter Abschnitt.

Bon den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Organen und Behörden.

§. 68.

# Sandhabung der Bauordnung.

Der Gemeindevorsteher handhabt die Bestimmungen dieser Bauordnung und hat in allen Baus angelegenheiten, mit Ausnahme jener Fälle, welche ausdrücklich der Entscheidung der politischen Behörden vorbehalten sind, in erster Instanz zu entscheiden.

§. 69.

# Refurszug.

Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Gemeindevorstehers entscheidet det die politische Bezirksbehörde und in weiterem Justanzenzuge die k. k. Statthalterei. (§. 94 d. G. O.)

### §. 70.

In jenen Fällen, wo die Entscheidung in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde vorbes halten ist, geht die Berufung an die k. k. Landesstelle, in weiterem Instanzenzuge an das k. k. Ministerium. Gegen gleichlautende Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde und der k. k. Landesstelle sindet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 71.

#### Refursfrift.

Rekurse in Bauangelegenheiten müssen binnen 8 Tagen von der Kundmachung der Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden.

### §. 72.

# Auffichtsrecht des Staates.

Die politischen Behörden haben die genaue Handhabung und Befolgung dieser Bauordnung zu überwachen.

Sie haben wahrgenommene Gebrechen oder llebertretungen der Bauvorschriften zur Kenntniß

des Gemeindevorstehers zu bringen und denselben zur Abhilfe aufzufordern.

Wird dieser Aufforderung keine Folge gegeben, oder verstößt die vom Gemeindevorsteher getroffene Verstügung gegen die Bestimmungen dieser Banordnung, so ist die politische Behörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung dieser Verstügung zu sistiren, und die etwa durch die Umstände zur Wahrung des Gesehes und der öffentlichen Interessen dringend gebotene Vorkehrung zu tressen.

### §. 73.

# Commiffionstoften.

Den Sachverständigen, den Gemeindeabgeordneten und dem Gemeindediener ist wegen ihrer in Bausachen nothwendigen Berrichtungen von dem Bauwerber eine vom Gemeindevorsteher sestzusetzende Gebühr zu bezahlen, bei deren Bemessung auf Zeitversäumniß und Entsernung Rücksicht zu nehmen ist.